

SATZUNG

vom 12. Dezember 2002

zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des Kindergartens in Veldenz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 59 ff. Abgabenordnung (AO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Gornhausen folgende Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinden Veldenz, Burgen und Gornhausen sind Träger des Kindergartens in Veldenz.

Sie verfolgen mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Kindergarten Veldenz

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens in Form einer Kindertagesstätte.

§ 2

Die Ortsgemeinden sind mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägergemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Trägergemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veldenz, den 12.12.2002

Ortsgemeinde Veldenz

(DS)

Norbert Sproß
Ortsbürgermeister

Burgen, den 12.12.2002

Ortsgemeinde Burgen

(DS)

Reinhard Grasnick
Ortsbürgermeister

Gornhausen, den 12.12.2002

Ortsgemeinde Gornhausen

(DS)

Inge Schell
Ortsbürgermeisterin